Beitragsordnung des

Schwimmverein Übach-Palenberg e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Änderungen können nur vom Gesamtvorstand beschlossen werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Der Gesamtvorstand beschließt die Höhe der Beiträge und Gebühren.

2. Umlagen können gemäß Vereinssatzung bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Festgesetzte Beitragshöhen, Gebühren und Umlagen werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Aktuell gilt folgende Beitragshöhe:

Einzelbeitrag	9,- Euro / Monat
Familienbeitrag	19,- Euro / Monat
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

2. Der Mitgliedsbeitrag enthält alle Beiträge, die der Verein an den Kreissportbund Heinsberg, den Landessportbund NRW und den Schwimmverband NRW abführen muss.

3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

4. Der Mitgliedsbeitrag wird dem Wunsch des Mitgliedes entsprechend vom Girokonto eingezogen

- bei ¼-jährlicher Zahlungsweise zum 1.2., 1.5., 1.8. und 1.11. des Jahres,
- bei ½-jährlicher Zahlungsweise zum 1.2. und 1.8. des Jahres,
- bei 1/1-jährlicher Zahlungsweise zum 1.5. des Jahres.

5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift mitzuteilen.

6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

7. Ist der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

8. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein mit einer Mahngebühr außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

9. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 4 Zusatzbeitrag

1. Mitglieder der Leistungsgruppe Schwimmen zahlen verpflichtend einen monatlichen Zusatzbeitrag in Höhe von 10,- Euro für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Leistungsgruppe.

2. Der Zusatzbeitrag wird ebenfalls per SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.

§ 5 Gebühren

Aktuell werden folgende Gebühren erhoben:

Aufnahmegebühr	20,- Euro (einmalig je Familie)
Ausbildungsgebühr Anfänger	75,- Euro
Kursgebühr Aquatic	12,- Euro / je Kurs = 10 Stunden

§ 6 Vereinsaustritt

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch eine schriftliche Kündigung an die Geschäftsadresse des Vereins erfolgen. Austritte können nur zum 30.6. oder 31.12. eines Kalenderjahres erklärt werden.

2. Entsprechend endet die Beitragsverpflichtung auch erst zum 30.6. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde vom Gesamtvorstand am 23.03.2023 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.